

Verhaltenskodex für Lieferanten

(Supplier Code of Conduct)

Vorwort

Die Adelholzener Alpenquellen GmbH mitsamt der mit ihr im gesellschaftsrechtlichen Sinne verbundenen Unternehmen (nachfolgend zusammengefasst als "Adelholzener" bezeichnet) ist ein weltweit tätiges Unternehmen, das seine ethische, soziale und ökologische Verantwortung innerhalb des Unternehmens und im Umgang mit seinen Geschäftspartnern lebt.

Die in diesem Supplier Code of Conduct niedergelegten Verhaltensweisen definieren die allgemeinen Anforderungen, die an Lieferanten, Dienstleister und sonstige Vertragspartner (im Folgenden "Geschäftspartner" genannt) von Adelholzener gestellt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf die Verantwortung gegenüber Menschen und der Umwelt und sind für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit Adelholzener unerlässlich.

Jeder Geschäftspartner von Adelholzener verpflichtet sich, die nachfolgenden Grundsätze auch in seinen Lieferketten zu wahren und durchzusetzen. Sollte der Geschäftspartner aus einer vertraglichen Beziehung mit Adelholzener Vorgaben unterliegen, die konkretere Regelungen als dieser Supplier Code of Conduct beinhalten, so gehen die vertraglichen Regelungen vor.

Februar 2024

Die Geschäftsführung

Adelholzener Alpenquellen GmbH

Inhalt

A.	Grui	ndsätze4	
B.	Verhalten im Wettbewerb4		
	I.	Korruptionsvermeidung4	
	II.	Kartell- und Wettbewerbsrecht4	
	III.	Geldwäsche5	
	IV.	Vertraulichkeit und Datenschutz5	
	V.	Export und Import5	
C.	Unternehmerische Verantwortung5		
	I.	Umgang mit Kinderarbeit5	
	II.	Umgang mit Zwangsarbeit6	
	III.	Diskriminierung und Belästigung6	
	IV.	Löhne und Sozialleistungen6	
	V.	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz6	
	VI.	Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretung und Beschwerdemechanismen7	
D.	Verl	Verhalten gegenüber der Umwelt	
	I.	Umwelt und Klimaschutz7	
	II.	Abfall und Emissionen8	
	III.	Prozesssicherheit8	
E.	Prod	Produktverantwortung8	
	I.	Produktsicherheit8	
	II.	Klinische Studien und Tierschutz9	
	III.	Konfliktmineralien9	
F.	Einhaltung des Adelholzener Supplier Code of Conduct9		
	I.	Information und Kommunikation9	
	II.	Monitoring9	
G.	Kont	takt CCO10	

A. Grundsätze

Alle Geschäftspartner von Adelholzener verpflichten sich, die für sie anwendbaren nationalen Gesetze, Verordnungen, Richt- und Leitlinien, ebenso wie relevante international anerkannte Normen, die OECD Grundsätze und die Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einzuhalten. Hierbei sind insbesondere auch die nachfolgenden, nicht abschließend aufgeführten rechtlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Grundprinzipien zu wahren.

B. Verhalten im Wettbewerb

Jeder Geschäftspartner von Adelholzener verpflichtet sich, geschäftliche Entscheidungen ohne Rücksicht auf persönliche Belange allein aufgrund sachlicher und objektiver Kriterien zu treffen und jegliche Form von Interessenkonflikten zu vermeiden.

I. Korruptionsvermeidung

Jeder Geschäftspartner von Adelholzener verpflichtet sich, Korruption nicht zu tolerieren und somit die internationalen und lokalen Anti- Korruptionsgesetze und -Standards einzuhalten. Hierunter fallen jegliche Zuwendungen, die an staatliche Hoheitsträger oder sonstige Dritte gezahlt oder diesen angeboten werden, um einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen. Auch werden entsprechende Zahlungen oder Zuwendungen von einem Geschäftspartner von Adelholzener nicht gefordert oder angeboten.

II. Kartell- und Wettbewerbsrecht

Adelholzener erwartet von seinen Geschäftspartnern die Förderung des freien Wettbewerbs. Dies umfasst die Einhaltung sämtlicher wettbewerbsrechtlicher Regeln sowie der entsprechenden nationalen bzw. internationalen Kartellgesetze und der Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb. Jeder Geschäftspartner Adelholzener verpflichtet von sich. nicht Absprachen teilzunehmen wettbewerbswidrigen und eine bestehende marktbeherrschende Stellung nicht unter Verletzung der jeweils anwendbaren Wettbewerbsregeln auszunutzen oder zu missbrauchen.

III. Geldwäsche

Die Geschäftspartner von Adelholzener befolgen alle Gesetze, die Geldwäsche oder die Finanzierung illegaler oder rechtswidriger Zwecke verbieten. Sie müssen sicherstellen, dass sie ausschließlich mit seriösen Geschäftspartnern Geschäfte machen, d.h. mit Geschäftspartnern, die legale Geschäfte mit Mitteln aus legalen Quellen tätigen.

IV. Vertraulichkeit und Datenschutz

Jeder Geschäftspartner beachtet den geltenden datenschutzrechtlichen Ordnungsrahmen. Datenverarbeitung erfolgt nur in dem transparenterweise erforderlichen Umfang. Die Rechte auf Auskunft und Berichtigung sowie gegebenenfalls auf Widerspruch, Sperrung und Löschung sind zu wahren.

V. Export und Import

Jeder Geschäftspartner verpflichtet sich, den einschlägigen Import- und Export-Kontrollgesetzen, insbesondere Sanktionen, Embargos und andere Regularien und Gesetzen zu entsprechen.

C. Unternehmerische Verantwortung

Adelholzener verpflichtet sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation [ILO]) empfohlenen Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.

Adelholzener erwartet von seinen Geschäftspartnern, die für sie geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen zu befolgen und für ihre Mitarbeiter ebenfalls die von der Internationalen Arbeitsorganisation empfohlenen Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

I. Umgang mit Kinderarbeit

Jeder Geschäftspartner beachtet die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten und beschäftigt keine Mitarbeiter unter 16 Jahren. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so hat der Geschäftspartner diese vorrangig zu beachten.

II. Umgang mit Zwangsarbeit

Jegliche Form von Zwangs- und Pflichtarbeit wird nicht toleriert. Dies bedeutet, dass der Geschäftspartner keine Arbeitsleistung nutzt, die unfreiwillig unter Androhung von Strafe zustande gekommen ist, einschließlich erzwungener Überstunden, Schuldknechtschaft, Gefangenenzwangsarbeit, Sklaverei oder Leibeigenschaft. Jeder Geschäftspartner verpflichtet sich darüber hinaus, gegen Zwangs- und Pflichtarbeit vorzugehen.

Dementsprechend erwartet Adelholzener, dass jeder Geschäftspartner seine Mitarbeiter mit Würde und Respekt behandelt. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit geltenden nationalen und internationalen Normen sowie den Menschenrechten erfolgen.

III. Diskriminierung und Belästigung

Jeder Geschäftspartner muss Chancengleichheit und Gleichbehandlung gewährleisten, ungeachtet der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der politischen Meinung, der Nationalität, der sozialen Herkunft oder anderer Unterscheidungsmerkmale.

Jeder Geschäftspartner stellt sicher, dass kein Beschäftigter verbaler, psychischer, sexueller und/oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder ähnlichen Belästigungen ausgesetzt wird. Einschüchterungen durch den Arbeitgeber sind streng verboten.

IV. Löhne und Sozialleistungen

Jeder Geschäftspartner von Adelholzener hat seinen Mitarbeitern einen angemessenen Lohn zu zahlen, der mindestens den in der jeweiligen Region gesetzlich bzw. tariflich festgelegten Mindestlöhnen entspricht und die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben zu den Arbeitszeiten einzuhalten. Gesetzlich unbegründete Lohnabzüge sind nicht gestattet. Zudem sollen berufliche Fähigkeiten der Mitarbeiter auf allen Ebenen durch geeignete Ausund Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden.

V. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Jeder Geschäftspartner hat die für ihn geltenden Vorschriften zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten.

Von unserem Geschäftspartner erwarten wir, dass er alle erforderlichen Maßnahmen für ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld ergreift. Zu diesen Maßnahmen gehören für Adelholzener unter anderem Schutzmaßnahmen bei dem Umgang mit Gefahrstoffen, Arbeitsschutzvorrichtungen an Maschinen und einschlägige Mitarbeiterschulungen.

Dabei sind international anerkannte Arbeitssicherheit- und Sozialstandards einzuhalten (u. a. Bereitstellen von Sozialräumen und Wasser (Trinkwasserqualität)). Darüber hinaus unterstützt jeder Geschäftspartner eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeitswelt.

VI. Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretung und Beschwerdemechanismen

Soweit regional gesetzlich zulässig, hat jeder Geschäftspartner das Grundrecht seiner Mitarbeiter, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und diesen beizutreten, anzuerkennen und zu gewährleisten. Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft darf nicht zu einer Benachteiligung führen.

Eine Einführung von Mitteilungs- und Beschwerdemechanismen ist wünschenswert.

VII. Eigentumsrechte indigener Völker

Die Geschäftspartner verpflichten sich, widerrechtliche Zwangsräumungen und den widerrechtlichen Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, ausdrücklich abzulehnen.

VIII. Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Sofern Geschäftspartner private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts beauftragen oder nutzen, ist eine Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens sichergestellt, sodass international

anerkannte Menschenrechte eingehalten werden.

D. Verhalten gegenüber der Umwelt

Adelholzener will in allen Produktkategorien und Dienstleistungen das Bestmögliche leisten, ohne dabei seine ökologische Verantwortung zu vernachlässigen. In dem Bewusstsein, dass nur durch einen nachhaltigen Umweltund Klimaschutz unter Beachtung nationaler und internationaler Gesetze und Vorschriften die natürlichen Ressourcen dauerhaft geschützt und bewahrt werden können, legen wir Wert auf eine umweltgerechte und nachhaltige Produktion, um einen Beitrag zur Zukunftssicherung zu leisten.

I. Umwelt und Klimaschutz

Adelholzener erwartet von jedem Geschäftspartner die sichere und umweltverträgliche Entwicklung sowie Herstellung von Produkten ebenso wie deren Verpackung und Transport. Dazu gehören z. B.: eine Bewertung der eigenen Umweltauswirkungen, Managementsysteme (z.B.: nach ISO 14001 oder ein gleichwertiges System) oder Steigerung der Ressourceneffizienz.

Es wird erwartet, dass jeder Geschäftspartner Verfahren und Systeme unterhält, die die Nutzung aller relevanten Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffe nachhaltig optimieren.

II. Abfall und Emissionen

Es wird erwartet, dass jeder Geschäftspartner mindestens Verfahren und Systeme vorhält, die die Sicherheit der Handhabung, des Transports, der Lagerung, des Recyclings, der Wiederverwendung und des Managements von Rohstoffen, Materialien und Abfällen gewährleisten.

Jeder Geschäftspartner verpflichtet sich, durch entsprechende Maßnahmen negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu verhindern bzw. zu minimieren.

Die Geschäftspartner müssen insbesondere:

- (1) die Anforderungen des Minamata-Übereinkommens bei der Herstellung von quecksilberhaltigen Produkten, bei der Verwendung von Quecksilber in Herstellungsverfahren und bei der Behandlung von Quecksilberabfällen einhalten,
- (2) die Beschränkungen des Stockholmer Übereinkommens über die Herstellung

und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe (POP) und deren nicht umweltverträgliche Handhabung und Entsorgung einhalten und

(3) die nach dem Basler Übereinkommen verbotene grenzüberschreitende Verbringung (Ein- und Ausfuhr) von gefährlichen Abfällen unterlassen.

III. Prozesssicherheit

Es wird erwartet, dass jeder Geschäftspartner ein Managementsystem zur Steuerung von Arbeitsprozessen unter Berücksichtigung von anerkannten Sicherheitsstandards einsetzt. Ggf. sind spezifische Risikoanalysen für Anlagen durchzuführen. Bei allen Anlagen soll jeder Geschäftspartner Maßnahmen zur Vorbeugung von Zwischenfällen, wie z.B. dem Austreten von Chemikalien und/oder Explosionen, treffen.

E. Produktverantwortung

I. Produktsicherheit

Jeder Geschäftspartner verpflichtet sich, Adelholzener für den beabsichtigten Verwendungszweck unbedenkliche Produkte anzubieten und darüber hinaus alle relevanten Produktinformationen, insbesondere zur Zusammensetzung, zur Nutzung (Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise bzw. Montageanleitungen sowie Arbeitsschutzmaßnahmen) und ggf. zur Entsorgung seiner Produkte rechtzeitig vor der Lieferung/Leistung zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren verpflichtet sich jeder Geschäftspartner, zusätzlich auf Anfrage spezifische Dokumente zur Verfügung zu stellen.

II. Klinische Studien und Tierschutz

Es wird erwartet, dass jeder Geschäftspartner klinische Studien und/oder Tierversuche nur im Einklang mit internationalen Richtlinien und geltenden nationalen und lokalen Bestimmungen durchführt und auf das absolut erforderliche Minimum beschränkt.

III. Konfliktmineralien

Jeder Geschäftspartner stellt sicher, dass keine Produkte an Adelholzener geliefert werden, die Metalle enthalten, deren Ausgangsmineralien bzw. Derivate aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen, wo sie direkt oder

indirekt zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppierungen beitragen oder nicht den sozialen Erwartungen entsprechen. Es gilt die aktuelle EU- Verordnung zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette.

F. Einhaltung des Adelholzener Supplier Code of Conduct

Adelholzener erwartet von seinen Geschäftspartnern die Einhaltung des Adelholzener Supplier Code of Conduct. Bei Beginn oder der Verlängerung der Vertragsbeziehung mit Adelholzener hat jeder Geschäftspartner zu erklären, die in diesem Supplier Code of Conduct niedergelegten Verhaltensvorgaben zu befolgen.

Die Verletzung der in diesem Supplier Code of Conduct niedergelegten Verhaltensvorgaben durch einen Geschäftspartner kann die geschäftliche Beziehung mit Adelholzener gefährden und zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

I. Information und Kommunikation

Dieser Verhaltenskodex soll von jedem Geschäftspartner in seinen Organisationen kommuniziert werden.

II. Monitoring

Adelholzener behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vorstehenden genannten Anforderungen entweder durch Adelholzener selbst, durch unabhängige Dritte im Rahmen von Audits oder durch Einsicht in offizielle Zertifizierungen zu überprüfen.

G. Chief Compliance Officer

Zur Stärkung des Compliance-Systems hat Adelholzener ein Whistleblowing-System installiert. Geschäftspartner können Verstöße gegen den Supplier Code of Conduct, insbesondere Verdachtsfälle von Korruption, Wirtschaftskriminalität, Verletzungen der Menschenrechte, Verstößen gegen den Umweltschutz oder ähnlich schwere Unregelmäßigkeiten, dem externen Chief Compliance Officer von Adelholzener melden. Eine vertrauliche Behandlung ist gewährleistet.

Der Chief Compliance Officer fungiert als externer und damit neutraler Ansprechpartner für (auch anonyme) Meldungen der Mitarbeiter von Adelholzener sowie externer Dritter.

Sie erreichen den Chief Compliance Officer unter folgenden Kontaktdaten:

Chief Compliance Officer (CCO)

Herrn Jesko Trahms

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Landaubogen 10 81373 München 0173 309 1491 / jesko.trahms@bdolegal.de

Stand der Bearbeitung

Februar 2024